

## Ermittlung Betreuungsgebühr

### Einnahmen aus dem Kalenderjahr 01.01. bis 31.12.

(negative Einkünfte bei einzelnen Einkunftsarten werden nicht berücksichtigt)

Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular mit entsprechenden Nachweisen an  
**Elternbeitrag@buchholz.de**

Namen der Eltern/ Sorgeberechtigten	
Name des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	
Tel.-Nr. / E-Mail (optional) für eventuelle Nachfragen	
Anzahl und Alter der im Haushalt lebenden Kinder	
Name der betreuenden Kita	

"Hinweis: Wenn Ihr Einkommen unverändert ist, geben Sie hier Ihr (Brutto-) Einkommen aus dem Vorjahr an. Sollte sich Ihr Einkommen um mindestens 15% verändert haben, tragen Sie hier Ihr aktuelles (Brutto-) Einkommen ein. Es ist unbedingt erforderlich, dass die eingetragenen Summen durch beigelegte Nachweise (z. B. Lohn-, Gehaltsabrechnung, Einkommenssteuerbescheid als Nachweis für erhöhte Werbungskosten, Bewilligungsbescheide, etc.) belegt werden"

Einkünfte	Mutter/Sorgeberechtigte/-r in €	Vater/Sorgeberechtigte/-r in €
1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gesambrutto einschl. steuerfreier Anteile wie z. B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags oder Nachtarbeit oder Sachbezüge)		
./. Werbungskosten (jährlicher Pauschalbetrag 1.230,00 €) - ggf. anteilig oder - darüber liegende höhere nachgewiesene Werbungskosten		
<b>Zwischensummen: Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit</b>		
Bei Gewinnauskünften zu Selbständigen, Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft, für die noch kein Einkommenssteuerbescheid für das zurückliegende Jahr vorliegt, wird von einer Einkommensselbststeinschätzung in Form einer betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) oder eines Vorauszahlungsbescheides ausgegangen.		
2. aus selbstständiger Arbeit		
3. aus Gewerbebetrieb		
4. aus Land- und Forstwirtschaft		
5. aus Kapitalvermögen (über Sparerfreibeträge)		
6. aus Vermietung und Verpachtung		
7. Steuerfreie Einkünfte insbesondere: Bafög, Unterhaltszahlungen, Unterhaltsvorschuss, Krankengeld, Renten, Leistungen von der Agentur für Arbeit (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kurzarbeitergeld), Mutterschaftsgeld, Lastenzuschuss, Wohngeld, Elterngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Einkünfte aus Mini-Job, Leistungen vom Sozialamt, Kindergeldzuschlag.		
<b>Zwischensummen: Sonstige Einkünfte</b>		
<b>Einkünfte gesamt:</b>		

**Freibeträge**

./. Kinderfreibetrag in Höhe von 4.000 € je unterhaltsberechtigtem, im Haushalt lebenden Kind, das nach dem Bundeskindergeldgesetz berücksichtigungsfähig ist und noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat

\_\_\_\_\_ x 4.000,00 €

./. Vorsorgeaufwendungen in Höhe des Pauschalbetrages von 4.000 € bzw. 1.500 € für Beamte für jeden mit dem Kind im Haushalt lebenden Sorgeberechtigten

./. tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben

**Freibeträge insgesamt**

**Einkünfte - Freibeträge = beitragspflichtiges Jahreseinkommen**

**Maßgebliches Monatseinkommen** (1/12 vom beitragspflichtigen Jahreseinkommen)


**Multiplikator zur Ermittlung der monatlich zu zahlenden Betreuungsgebühr**

(1,25 Prozent des maßgeblichen Monatseinkommens unter Berücksichtigung der Mindestgebühr von 30,00 € und der Höchstgebühr von 95,00 € pro Monatsbetreuungsstunde)

**Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden eines Tages**


Das Kind hat das 3. Lebensjahr vollendet

nein

ja

**Berechnete Betreuungsgebühr** (vorbehaltlich der Prüfung der Daten)

Mir ist bekannt, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrags erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Daten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich versichere, dass die Angaben in diesem Antrag den Tatsachen entsprechen, vollständig und richtig sind. Dies gilt insbesondere für die Einkommensverhältnisse der im Haushalt lebenden Eltern/Sorgeberechtigten und deren Kinder.

Ich bin gemäß § 13 Absatz 2 der Kindergartensatzung verpflichtet, der Stadt Buchholz i.d.N. wesentliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mitzuteilen.

Gemäß § 13 Absatz 2 ist der Elternbeitrag unter anderem dann neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich

- die **Gesamteinkünfte um mehr als 15 % vermindern oder erhöhen,**
- die **Zahl der Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, verändert.**

Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche oder unvollständige Angaben strafrechtlich verfolgt werden können (§ 263 Strafgesetzbuch - Betrug -) und zu niedrig festgesetzte Elternbeiträge nachgefordert werden. Ferner kann der Kindertagesstättenplatz fristlos gekündigt werden.

Bemerkungen: